

Tricks zur Sprachkompetenz

Die Examenskorrektoren werden regelmäßig von den LJPA's auf die Wichtigkeit der „Präzision, Überzeugungskraft und Tiefe der Argumentation“ als ein entscheidendes Bewertungskriterium hingewiesen. Dies gilt v.a. für die Schwerpunkte des Falles, bei der man Eindringtiefe (vgl. dazu mein separates Handout) zeigen soll. Dh Sie sollen bei den Schwerpunkten „Fässer aufmachen“, also Problembewusstsein zeigen, wertungsmäßig stimmige und fallbezogene Argumente und überzeugende Begründungen anbieten und nicht nur behaupten, dass etwas so ist, wie es ist. Für das richtige Ergebnis gibt es im Assessorexamen nicht die Punkte, es kommt auf die Tiefe, Präzision und Qualität der Argumentation bei den Schwerpunkten des Falles an.

Die Arbeit iRd Prüfungsanfechtung zeigt seit vielen Jahren, dass sich Kandidaten mit den besseren Noten von denen mit der mittleren oft nicht durch unterschiedliche Lösungen unterscheiden, sondern durch die weitaus bessere Schwerpunktsetzung und Sprachkompetenz. Wenn das Auffinden der Schwerpunkte (siehe unsere Crash-Kurse!) die „Pflicht“ aus Sicht der LJPA's ist, dann ist die überzeugende Argumentationsfähigkeit an den Schwerpunkten gleichsam die „Kür“.

Mit welchen einfachen Tricks kann man seine Sprachkompetenz denn aufwerten? Ich beziehe mich jetzt v.a. auf die Verbesserung der Sprachkompetenz in Zivilrechtsklausuren.

1. Perspektive beachten¹

Wenn nach Ihrer Lösung in einer Urteilklausur der Kläger gewinnt, dann nehmen Sie im Rahmen der Argumentation seine Perspektive ein. Seine bereits im Sachverhalt geäußerten Argumente und Begründungen (angereichert mit weiteren, von Ihnen selbst gefundenen Argumenten) stellen Sie als richtig/grundsätzlich/zur Recht vorgetragen dar und stimmen seiner Perspektive positiv zu. Die Position des Beklagten dagegen stellen Sie so dar, dass diese vorliegend nicht überzeugen kann und lassen die für ihn sprechenden Argumente als nicht durchdringend in negativem Licht erscheinen. Dasselbe umgekehrt, wenn der Beklagte gewinnt. In der Anwaltsklausur stellen Sie – wenn die Rspr. nicht entgegensteht – die Perspektive des Mandanten in den argumentativen Vordergrund und gehen nach demselben Prinzip vor.²

Die hohe Kunst der Argumentation ist also vergleichbar mit einem Verkaufsgespräch im Autohaus. „Ihr“ Wagen ist der Beste, den es gibt. Das Konkurrenzprodukt ist der letzte Schrott.

¹ Vgl. dazu und vertiefend zur gesamten Thematik der Sprachstrukturen Metz, Spitzenklausuren im Assessorexamen, Edition 2018, S. 15 ff.

² Vgl. dazu Kaiser Anwaltsklausur Zivilrecht, 8. Auflage 2019, Rn. 5, 52.

2. Regel-Ausnahme-Muster³

Ein traditionelles Argumentationsmuster innerhalb einer juristischen Begründung (dh innerhalb des „Verkaufsgesprächs“) ist die Argumentation nach dem Regel-Ausnahme-Prinzip. Dh die „Gewinnerposition“ wird argumentativ so dargestellt, als wenn diese der Regelfall bei dem gerade behandelten juristischen Problem wäre, die „Verliererposition“ dagegen als die Ausnahme zur Regel, die vorliegend nicht greift und auch überhaupt auch gar nicht überzeugend ist. Höchst falsch sozusagen!

a) Formulierungshilfen für die Gewinnerposition als Regelfall

„Grundsätzlich ist vorliegend davon auszugehen, dass...“

„Maßgebend ist vorliegend...Maßgeblich ist zudem..“

„Zunächst ist klarzustellen, dass...“

„Zutreffend hat...Dabei durfte der... auch annehmen, das/davon ausgehen dass..“

„Zu Recht hat...“

„Entscheidend dürfte hier sein, dass...“

„... ist Recht zu geben, wenn...“

„... ist zuzustimmen, wenn...“

„Überzeugend hat.. vorgetragen, dass.... Dies wird zudem dadurch unterstützt, dass...“

„Vorliegend ist regelmäßig davon auszugehen, dass.. Dies gilt umso mehr, als...“

„Besondere Bedeutung kommt hier zu, dass...“

b) Formulierungshilfen für die Verliererposition als nicht greifende Ausnahme

„Nicht überzeugen kann dagegen...“

„An dieser für... streitenden Würdigung ändert es nichts, wenn...“

„Anhaltspunkte dafür, dass.. ausnahmsweise anders zu entscheiden wäre, liegen nicht vor...“

„Dies wäre nur anders, wenn...“

„Eine andere Bewertung kommt nur dann in Betracht, wenn...“

„Die Annahme des... kann hiergegen keinen Bestand haben...“

„Der Beklagte hat vorliegend keine Umstände vorgetragen und solche sind auch nicht ersichtlich, die ein anderes Ergebnis rechtfertigen könnten. Nicht überzeugend war hier v.a. sein Einwand, er...“

„Dagegen verfängt der Einwand des... nicht.“

„Ausnahmsweise könnte sich hier der Beklagte/der Kläger nur dann... jedoch...“

„Nicht ersichtlich war hier...“

„Dem steht bereits aus Wertungsgründen nicht entgegen, dass...“

„Dem.... kann hier nicht gefolgt werden, da...“

„...dringt dagegen nicht durch, wenn und soweit er...“

„Sofern sich... beruft, kann dies vorliegend nicht...Unerheblich ist hier auch, dass...“

„Die Tatsache, dass... rechtfertigt hier kein anderes Ergebnis.“

„Wenig überzeugend ist dagegen... Auch sein Argument... entkräftet dies nicht.“

„Unerheblich ist demgegenüber, dass...“

„Schließlich geben auch die Erwägungen des... keinen Anlass zu einer anderen Sichtweise.“

³ Vgl. dazu auch Metz aaO. S. 20 ff.

3. Beliebte Argumentationsfloskeln der Juristen

Juristen lieben ihre besondere Sprache. Es gibt ein paar traditionelle Argumentationsformulierungen in der Praxis der Juristerei, bei denen Sie sich bedienen sollen bzw. müssen. Korrektoren lieben bekannte und bewährte Formulierungen! Unten ist eine kleine Auswahl von Floskeln aus zivilrechtlichen Urteilen. Lesen Sie sich diese Textfetzen immer wieder LAUT vor, damit sich ihr Gehirn an die Formulierungsmuster gewöhnt. Sie müssen bzw. können die Beispiele selbstverständlich nicht alle auswendig lernen. Es wäre für Ihre Note aber durchaus positiv, wenn einige davon hängen bleiben und sich in Ihren Klausuren wiederfinden.

„...kann hier schlechterdings...“

„Das Gericht konnte sich vorliegend nicht davon überzeugen, dass...“

„In diesem Zusammenhang verkennt der.., dass...“

„Es oblag vorliegend alleine dem...“

„Entgegen der Auffassung des...“

„Dem steht.. nicht entgegen, denn...“

„Der... wäre hier gehalten gewesen, sein Verhalten an... anzupassen...“

„Es kann nicht angehen, dass...“

„Ob... kann dahinstehen, denn jedenfalls war...“

„Ein anders Ergebnis wäre nur dann gerechtfertigt, wenn...“

„Denn andernfalls könnte/müsste/dürfte...“

„Unter verständiger Würdigung der Interessengesichtspunkte kann hier...“

„Dem steht nicht entgegen, dass...“

„Der Mandant konnte hier das Verhalten des.. nur dahin verstehen, dass...“

„kann der....nicht mit.. durchdringen, denn“

„Der Einwand des... verfängt nicht...“

„Indes hat das erkennende Gericht es vorliegend für beachtlich gehalten, dass...“

„Für diese Frage wesentlich war vorliegend auch, dass...“

„Demgegenüber kann...“

„Vor diesem Hintergrund kann vom.... schlechterdings nicht verlangt werden, er....“

„Bei der vorzunehmenden Gesamtschau ist damit festzuhalten, dass...“

„Der Kläger war vorliegend nicht gehalten...“

„Vorliegend besteht auch kein Anlass, dem Beklagten weiter aufzuerlegen, er...“

„Dem.. bleibt es im Übrigen unbenommen, in derartigen Fällen...“

„Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob...“

„Dagegen kann... nicht mit Erfolg einwenden, dass...“

„In Ansehung der Tatsache, dass...“

„Vor diesem Hintergrund musste der...“

„Das Argument des... tritt hinter... zurück/kann in diesen Zusammenhang nicht überzeugen.“

„Davon unabhängig durfte sich der Beklagte hier nicht darauf beschränken...“

„Im Ausgangspunkt ist dem.. Recht zu geben, wenn... Jedoch... Entgegen der Ansicht des...“

„Insoweit war vorliegend zu berücksichtigen, dass...“

„Bereits aus Gründen des Käuferschutzes ist hier unbeachtlich, dass...“

„Es kann dahinstehen, ob... denn jedenfalls...“

„Entscheidend fällt hier ins Gewicht, dass...“

„Daraus folgt für den Streitfall, dass...“

„Es kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass...“

„Wenig überzeugend ist in diesem Zusammenhang auch die Auffassung des Klägers, er...“

„Es erschließt sich vorliegend nicht, warum...“

„Der.. verkennt, dass... Ebenso geht sein Einwand, dass.. fehl. Dies ließe nämlich offen, ob...“

„Im Rahmen der an Treu und Glauben auszurichtenden Gesamtbetrachtung kommt dem aber keine entscheidende Bedeutung zu. Denn...“

„Zwar trifft es im Ausgangspunkt zu, dass... Vorliegend war aber zu berücksichtigen, dass...“

„Entscheidende Bedeutung kommt vorliegend der Tatsache zu, dass...“

„Durchgreifend hat das Gericht im vorliegenden Fall vor allem das Interesse des.. erachtet, im...“

„Die Tatsache, dass...kann hier keinen Bestand haben, da...“

„Maßgebend war vorliegend nämlich zu berücksichtigen, dass...“

„Dagegen stellt es kein durchschlagendes Argument dar, wenn... Denn nichts anderes würde gelten, wenn...“

„Dem Kläger wird mit...auch kein unzumutbares Risiko auferlegt.“

„Es war vorliegend alleine Sache des Vermieters...“

„Der.. hatte es einseitig in der Hand, vorliegend... Umgekehrt hätte/würde/müsste der...“

„Dieser Auffassung steht nicht entgegen, dass...“

„Vorliegend war sachlich geboten, dem.. aufzuerlegen, er...“

„Die Auffassung des.. läßt das Interesse des.. an... unberücksichtigt. Es kann hier... schlechthin nicht...“

„Praktische Erwägungen gebieten im Streitfall...“

„Das Gericht hat sich nicht die Überzeugung davon verschaffen können, dass...“

„Vorliegend muss bei der Würdigung des Falles zuvorderst darauf abgestellt werden, dass...“

„Besondere Bedeutung kommt vorliegend dem Umstand zu,...“

„Der Einwand... geht fehl. Die Klägerin verkennt nämlich, dass...“

„Soweit der... vorträgt, ist dies unbeachtlich, da...“

„Vor diesem Hintergrund überzeugt auch der Einwand des Klägers nicht, dass...“

„Allerdings hat... Dies vermochte jedoch vorliegend die.. nicht auszuschließen.“

„Gemessen an der besonderen Schutzbedürftigkeit des...vermag... nichts zu ändern.“

„Es ist kein Grund erkennbar, im vorliegenden Fall dem...“

„Für diese rechtliche Einordnung ist es unerheblich, ob...“

„Soweit...einwendet, kann dem schon aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden. Denn...“

„Es kann nicht angehen, dass...“

„Das Gericht verkennt zwar nicht dass..., jedoch war vorliegend...“

Rechtsanwalt Torsten Kaiser
Lübeck im November 2019